

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Bella Bevande Bettina Beck, Gustav-Reich- Straße 21, 88400 Biberach

Die Firma Bella Bevande / Bettina Beck ist Eigentümerin einer Piaggio Ape mit Zapfaufbau welche sie zusammen mit dem Equipment und Zubehör an Kunden vermietet und die Getränke für den Ausschank (mit-) liefert. (Nachfolgend „Ape“ genannt)

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen werden Inhalt des zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande kommenden Mietvertrages über die Anmietung der „Ape“.

§ 1 Allgemeines/ Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Firma Bella Bevande Bettina Beck, – nachfolgend „Vermieter“ – und ihren Kunden – nachstehend jeweils „Kunde“ genannt – ausschließlich.

(2) Die Vertragsbedingungen des Vermieters gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis des Vermieters von diesen Bedingungen, nicht Vertragsbestandteil. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Vermieter bei Vertragsschluss der Geltung dieser Bedingungen ausdrücklich zustimmt.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages zwischen Vermieter und Kunde ist die Vermietung einer italienischen Ape mit Schankanlage, Equipment und Zubehör sowie der Verkauf und ggfs. Lieferung der dazugehörigen Getränke.

(2) Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten die im Mietvertrag- und Nutzungsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten. Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Kunde das auf die vereinbarte Mietdauer befristete Recht, „Tilda“ im vereinbarten Umfang zu nutzen.

(3) Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Text- oder Schriftform möglich. Die stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages durch fortgesetzten Gebrauch der Mietsache (§ 545 BGB) ist auch ohne eine Erklärung des der Verlängerung entgegenstehenden Willens ausgeschlossen.

(4) Der Transport (Anlieferung/Abholung) der „Tilda“ an den jeweiligen Einsatzort ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung vom Vermieter geschuldet (siehe hierzu § 12). § 3 Buchung (1) Die Angebote des Vermieters (etwa im Internet oder auf Flyer, etc.) sind freibleibend. (2) Ein Mietvertrag über „Tilda“ kommt erst und ausschließlich dann zustande, wenn Vermieter und Kunde einen von beiden unterzeichneten Mietvertrag geschlossen haben.

(3) Lieferungen und Abholungen können von der vorherigen Bezahlung von fälligen Forderungen abhängig gemacht werden.

(4) In Fällen höherer Gewalt entfällt die Lieferverpflichtung des Vermieters.

(5) Der Kunde muss im Zeitpunkt der Bestellung der „Ape“ volljährig sein.

§ 4 Mietpreis

(1) Der vom Kunden an den Vermieter zu bezahlende Mietpreis ist im Mietvertrag geregelt und richtet sich grundsätzlich nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.

(2) Im Mietvertrag enthalten ist die Nutzung des Equipments und Zubehörs im vereinbarten Umfang.

(3) Nicht im Mietpreis enthalten sind insbesondere die Transportkosten (hierzu § 12) und die bezogenen Getränke (hierzu § 7).

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Anzahlung: Der Kunde ist verpflichtet, dem Vermieter eine Anzahlung auf den vereinbarten Mietpreis zu zahlen. Die Anzahlung beträgt 50 % des Mietpreises. Der Eingang der Anzahlung des Kunden beim Vermieter hat innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach Unterzeichnung des Mietvertrages durch den Vermieter und dem Kunden zu erfolgen. Bei Überschreiten dieser Frist durch den Kunden ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist außerordentlich und fristlos zu kündigen.

(2) Mietpreis: Der vom Kunden geschuldete restliche Mietpreis ist bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung vollständig an den Vermieter zu überweisen.

(3) Kautions (ist beim Sektempfang/Miete mit Personal hinfällig) Die Kautions (hierzu § 6) ist vom Kunden an den Vermieter vier Wochen vor Überlassung zu leisten. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 14 Tage bis zum Anmietdatum) werden Kautions und Mietpreis sofort fällig.

(4) Getränkekosten Die verbrauchten Getränke werden dem Kunden nach Überlassung in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Rechnung ist ohne Abzug von Skonto etc. zu zahlen. Dem Vermieter steht es frei, den Rechnungsbetrag mit der Kautions zu verrechnen.

(5) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht. Gegen Ansprüche des Vermieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche zum Gegenstand haben.

§ 6 Kautions (ist beim Sektempfang/Miete mit Personal hinfällig)

(1) Der Kunde ist verpflichtet, als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten einen Geldbetrag in Höhe von 500,00 EUR beim Vermieter zu hinterlegen.

(2) Die Kautions wird nach vollständig, einwandfreier Rückgabe der gemieteten „Ape“ sowie Equipment und Zubehör durch den Vermieter zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache.

(3) Hat der Kunde Zusatzkosten zu tragen, die über den geschuldeten Mietzins hinausgehen, so werden diese mit der Kautions verrechnet.

(4) Sind bei Rückgabe an der „Ape“ Beschädigungen vorhanden, so ist der Vermieter berechtigt, die Kautions bis zur Klärung der Schadenhöhe/der Reparaturkosten sowie der Pflicht zur Kostentragung einzubehalten.

(5) Zusatzkosten können insbesondere für Reinigungsarbeiten, Schäden und durch Selbsthalte der Versicherung im Schadensfall anfallen.

§ 7 Bezugspflicht

(1) die „Ape“ darf nur im Zusammenhang mit dem Ausschank von Getränken des Vermieters verwendet werden. Der Ausschank von Getränken anderer Anbieter ist untersagt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

(2) Angefangene Flaschen und Bierfässer werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

(3) Es gilt die im Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses geltende Preisliste. Die Preisliste wird dem Kunden übergeben.

§ 8 Nutzung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die „Ape“ insgesamt, insbesondere jedoch das Equipment/Zubehör, pfleglich zu behandeln und in gutem Zustand zu zurückzugeben.

(2) Das in der „Ape“ befindliche Equipment/Zubehör bleibt im Eigentum des Vermieters. Es darf vom Kunden nicht verändert, verkauft oder verpfändet werden.

(3) Der Einsatz der mobilen Schankanlage sowie des Equipments ist nur für die vereinbarte Veranstaltung zulässig.

(4) Die mobile Schankanlage sowie sämtlicher Inhalt, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein (Weiter-) Transport an einen anderen als den vereinbarten Mietort ist nicht gestattet und bedarf stets der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

(5) In und in unmittelbarer Nähe der „Ape“ ist das Rauchen, das Abbrennen von Kerzen und jegliche anderen Arten von Feuer untersagt.

§ 9 Abfall und Leergut

(1) Der Kunde hat für die Abfallentsorgung selbst aufzukommen.

(2) Die leeren Fässer bleiben im Eigentum des Vermieters. Fehlende oder im Verantwortungsbereich des Kunden beschädigte Fässer/Flaschen sind vom Kunden zu ersetzen.

§ 10 Rückgabe / Verjährung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die „Ape“ in einem gereinigten Außen- sowie Innenzustand zurückzugeben.

(2) Für fehlendes Zubehör hat der Kunde wertmäßig Ersatz zu leisten.

(3) Der Kunde sichert zu, dass die „Ape“ mit Equipment/Zubehör bei Rückabholung vollständig bereitgestellt wird. Der endgültige Bruch- und Fehlbestand wird nach Prüfung durch die Inventarverwaltung ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt bzw. mit der Kautions verrechnet (siehe hierzu § 6).

(4) Ansprüche des Vermieters nach Rückgabe der Mietsache wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren nach 12 Monaten. Die Verjährung greift nach Rückgabe der Mietsache

§ 11 Widerruf und Rücktritt des Kunden

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines Rücktritts- und Widerrufsrecht des Kunden gesetzlich für Mietverträge nicht vorgesehen ist. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB nach § 312g Abs. 2 Ziff. 9 BGB u.a. nicht für die Kraftfahrzeugvermietung sowie die Lieferung von Speisen und Getränken besteht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Soweit dem Kunden jedoch im Einzelfall dennoch ein gesetzliches Widerrufs- oder Rücktrittsrecht tatsächlich zustehen sollte, so bleibt dieses durch diese Allgemeinen Vertragsbedingungen unberührt.

(2) Der Mietvertrag wird für einen festen Zeitraum geschlossen und endet zum Zeitpunkt des vereinbarten Rückgabetermins, ohne dass es einer Kündigung des Mietvertrages bedarf (Befristung).

(3) Das Recht des Kunden und des Vermieters, den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 12 Anlieferung/Abholung

(1) Der Transport der „Ape“ erfolgt, soweit nichts anderen vereinbart wurde, auf Kosten des Kunden.

(2) Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Bewegung der „Ape“ dem Mieter ausdrücklich untersagt ist.

(3) Bei Anlieferung bzw. Abholung hat der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person die mobile Schankanlage mit Equipment auf dem Lieferschein/Übergabeprotokoll gegenzuzeichnen. Ist kein Beauftragter vor Ort, erkennt der Kunde die auf dem Liefer- bzw. Abholschein aufgeführten Angaben an.

§ 13 Verkehrssicherungspflicht und gesetzliche Bestimmungen

(1) Während der Mietzeit geht die Verkehrssicherungspflicht für die „Ape“ auf den Kunden über. Das heißt, der Kunde ist während der Mietzeit dafür verantwortlich, dass durch Lagerung, Aufbau, Benutzung etc. keine Gefahr von der „Ape“ ausgeht. Der Kunde verpflichtet sich, neben der Verkehrssicherheit auch die Vorschriften über die Ladungssicherung als Halter und Nutzer von Fahrzeugen, die Einweisung in Schankanlagen, die Einweisung in den Aufstellungsort sowie die Hygienevorschriften einzuhalten.

(2) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist alleine der Kunde verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet,

das Bedienungspersonal über den Inhalt der „Anweisung für Anschluss und Wechsel von Druckgasflaschen“ zu unterrichten, verbunden mit den Gefahrenhinweisen. Der Vermieter weist darauf hin, dass vor der Inbetriebnahme von Bierschankanlagen eine Gefährdungsbeurteilung nach den geltenden Arbeitsschutzgesetzen durchgeführt werden muss.

(3) Die Beschaffung der Konzession und aller sonstigen erforderlichen Genehmigungen (z.B. Ausschankgenehmigung, Standgenehmigung, usw.) liegt in der Verantwortung des Kunden.

§ 14 Stornierungsbedingungen

(1) Der Vermieter räumt dem Kunden ein Recht zur Stornierung seiner Buchung zu den nachfolgend beschriebenen Bedingungen ein: Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der vom Kunden zu bezahlenden Stornogebühr ist das Datum des Zugangs der schriftlichen Stornierungserklärung beim Vermieter. - Stornierung bis zu 30 Tage vor Mietbeginn gegen Bezahlung von 20 % des Mietpreises (Stornogebühr), - Stornierung 30 bis zu 7 Tage vor Mietbeginn gegen Bezahlung von 50 % des Mietpreises (Stornogebühr) an den Vermieter. - weniger als 7 Tage vor Mietbeginn gegen Bezahlung von 90 % des Mietpreises (Stornogebühr) an den Vermieter.

(2) Eine Stornierung ist nur wirksam, wenn der Kunde diese in Text- oder Schriftform gegenüber dem Vermieter erklärt. Der Vermieter hat die Einnahmen aus einer anderweitigen Vermietung während des vereinbarten Mietzeitraumes sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass dem Vermieter lediglich ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

§ 15 Gewährleistung

(1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.
 (2) Zeigt sich beim Betrieb der Geräte während der Mietzeit ein offensichtlich technischer Mangel, so hat der Kunde den Vermieter sofort und unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, um weitergehende Beschädigungen zu vermeiden.
 (3) Der weitere Gebrauch der Geräte ist unverzüglich zu unterlassen. Ein Ersatzanspruch auf eine andere mobile Schankanlage besteht nicht.

§ 16 Haftung

(1) Vermieter: Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – können nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird sowie nicht bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei Arglist und auch nicht bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten / Kardinalspflichten). Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

ist auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(2) Kunde: Der Kunde haftet gegenüber dem Vermieter, insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust der „Ape“ wie folgt: Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Handhabung, Reinigung und schonende Behandlung der „Ape“. Dies gilt auch für das enthaltene Equipment/Zubehör. - Der Kunde haftet gegenüber dem Vermieter für während der Mietzeit entstandene fahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen, den Verlust und/oder Verletzungen sonstiger vertraglicher Obliegenheiten. Die Mietzeit umfasst auch den Hin- und Rücktransport. - Kommt es infolge eines Schadens an der „Ape“, den der Kunde zu vertreten hat, zu konkreten Mietausfällen durch eine längere Reparatur, haftet der Kunde für jeden Reparaturtag. - Bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Beschädigungen haftet der Kunde insbesondere für Reparaturkosten und Ersatzteile. Dies gilt auch für das enthaltene Equipment/Zubehör. - Der Kunde haftet dem Vermieter auch für Diebstahl oder bei einem anderweitigen Verlust des Mietgerätes. Dies gilt auch für das enthaltene Equipment/Zubehör. Weitergehende Schäden bleiben unberührt.

(3) Der Kunde tritt Ersatzansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte hiermit an den Vermieter ab, der die Abtretung hiermit bereits jetzt annimmt.

§ 17 Datenschutz

(1) Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. Art. 12 ff. der DSGVO. Verantwortlich für die Verarbeitung ist Bella Bevande. Folgende Daten und Datenkategorien des Kunden werden verarbeitet: Name, Vorname, E-Mail-Adresse. Die Rechtsgrundlage für Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich an uns. Die Datenvernichtung erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Die Betroffenenrechte sind nach Art. 15 bis Art. 21 DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, eingeschränkte Verarbeitung, Löschung, digitale Übertragbarkeit und Widerspruch. Der Kunde kann das Beschwerderecht beim Vermieter selbst oder bei der Aufsichtsbehörde ausüben.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist ausschließlich der Gerichtsstand Biberach.
 (2) Sind diese Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
 (3) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 (4) Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.